



**Antrag auf einen Liegeplatz für private Wassersportgeräte  
im Wassersportzentrum Hamm  
für Mitglieder des Kanu-Ring Hamm e.V.**

Ich beantrage die ☐ Anmeldung ☐ Abmeldung ☐ Ummeldung

eines persönlichen Liegeplatzes im Wassersportzentrum Hamm zum \_\_\_\_\_

für ein Wassersportgerät mit den Maßen (Länge x Breite x Höhe in cm) \_\_\_\_\_

**Antragsteller:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Wassersportgerät:** Bitte die nachfolgenden Angaben ausfüllen, sofern vorhanden.

Name: \_\_\_\_\_

Hersteller, Modell: \_\_\_\_\_

Seriennummer, Baujahr: \_\_\_\_\_

Typ: ☐ K1 ☐ K2 ☐ C1 ☐ C2 ☐ C4 ☐ Sonstiges: \_\_\_\_\_

☐ Wander/Tourenboot ☐ Rennkajak ☐ Canadier ☐ WW ☐ Slalom ☐ SUP

Farbe Oberdeck: \_\_\_\_\_ Farbe Unterdeck: \_\_\_\_\_

Es gelten die Bedingungen, Regeln und Hinweise für die Nutzung eines persönlichen Liegeplatzes für ein Wassersportgerät im Wassersportzentrum Hamm in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die Liegeplatzgebühr für ein Wassersportgerät beträgt halbjährlich aktuell 15 €.

Die Liegeplatzgebühr ist eine Halbjahrespauschale und wird für das laufende Kalenderhalbjahr zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig und über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.

☐ **Ich habe die Bedingungen, Regeln und Hinweise für die Nutzung eines persönlichen Liegeplatzes für ein Wassersportgerät im Wassersportzentrum Hamm (s.u.) in der gültigen Fassung erhalten und gelesen und akzeptiere diese vollumfänglich als Vertragsbestandteil.**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Das ausgefüllte Formular bitte in Papierform oder elektronisch per E-Mail (krmitglieder@kr-hamm.de) an den Verein weiterleiten.

**Anmerkungen Vorstand Kanu-Ring Hamm e.V.:**

# **Bedingungen, Regeln und Hinweise für die Nutzung eines persönlichen Liegeplatzes für ein Wassersportgerät im Wassersportzentrum Hamm**

## **Präambel**

Generell leitet sich aus der Vereinsmitgliedschaft kein Anspruch auf einen persönlichen Liegeplatz im Wassersportzentrum Hamm, Adenauerallee 2, 59065 Hamm, (nachfolgend „WSZ“ genannt) ab.

Der Kanu-Ring Hamm e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) verfügt zwar im WSZ über ein Kontingent an Liegeplätzen, das von Vereinsmitgliedern zur Unterbringung von nicht-vereinseigenen Wassersportgeräten genutzt werden kann. Die Verfügbarkeit von Liegeplätzen unterliegt Schwankungen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe an einen der vorliegenden Anträge.

Üblicherweise fließen in die Entscheidung des Vorstands die Fürsprache von Vorstandsmitgliedern oder des betroffenen Abteilungsleiters, Verdienste um den Verein sowie die persönliche Paddelaktivität und gezeigtes Engagement im Verein ein.

Konnte binnen eines Jahres nach Antragstellung dem Antrag nicht stattgegeben werden, verfällt der Antrag. Sofern noch immer Interesse an einem Liegeplatz besteht, kann ein neuer Antrag gestellt werden.

## **§ 1 Gegenstand und Umfang**

1. Rennsportler mit eigenem Boot, die in der Saison aktiv an mehreren Regatten für den Verein starten, sind von der Liegeplatzgebühr für ein privates Wassersportgerät im jeweiligen Kalenderhalbjahr der aktiven Tätigkeit befreit.
2. Der Verein gestattet dem Nutzer nach Liegeplatzzuweisung die Einlagerung seines privaten Wassersportgerätes im WSZ, Adenauerallee 2, 59065 Hamm.
3. Die Platzzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand und kann sich auch unterjährig ändern. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht. Der Liegeplatz kann vom Vorstand namentlich gekennzeichnet werden.
4. Wassersportgeräte dürfen nur an dem vom Vorstand zugewiesenen Liegeplatz eingelagert werden.
5. Liegeplätze werden in der Regel nur an ordentliche Vereinsmitglieder vergeben.
6. Die Anmeldung, die Abmeldung und die Ummeldung eines Wassersportgerätes muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 2 Entgelt und Dauer**

1. Die Liegeplatzgebühr ist eine Halbjahrespauschale und wird für das laufende Kalenderhalbjahr zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig und über das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Für die Liegeplatzgebühr findet die aktuelle Preisliste des Vereins Anwendung.
3. Die Einlagerung beginnt mit Zuteilung eines Liegeplatzes und ist unbefristet.
4. Zwar ist eine erteilte Genehmigung hinsichtlich ihrer Gültigkeit unbefristet, jedoch kann jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss vom Vorstand der Liegeplatz wieder entzogen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Angabe eines konkreten spätesten Räumungsdatums bei Wahrung einer Mindestfrist von 3 Monaten mitzuteilen. Dabei wird jeder Monat des Kalenderhalbjahres, im dem der Liegeplatz nach der Kündigung komplett nicht in Anspruch genommen wurde, mit je 1/6 der geleisteten Halbjahresgebühr an den Betroffenen per Banküberweisung zurückerstattet.
5. Wird das Wassersportgerät unterjährig eingestellt- oder dauerhaft entnommen, ist die gesamte Pauschale für das Kalenderhalbjahr fällig.
6. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch der Nutzungsanspruch auf alle persönlichen Liegeplätze, ohne dass es eines formellen Vorstandsbeschlusses bedarf.

### **§ 3 Pflichten des Nutzers**

1. Private Wassersportgeräte müssen gekennzeichnet sein. Die Beschriftung hat den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben des Vorstandes zu entsprechen und ist durch den Eigentümer selbst zu erstellen und an seinem Eigentum anzubringen.
2. Das Wassersportgerät muss in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand eingelagert werden.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, das Wassersportgerät so zu lagern, dass Vereinsboote und andere privaten Wassersportgeräte nicht behindert werden.
4. Die Einlagerung von anderen Gegenständen (z. B. Kleidung) im Boot ist nur nach Absprache gestattet.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, Schäden am Wassersportgerät oder der Einlagerungseinrichtung unverzüglich dem Vorstand zu melden.

### **§ 4 Haftungsausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden am Wassersportgerät (z. B. durch Brand, Diebstahl, Sturm, Feuchtigkeit, Wasser oder Beschädigung durch Dritte), es sei denn, der Schaden wurde vom Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
2. Die Einlagerung des Wassersportgerätes erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Verein. Die Versicherung des Wassersportgerätes ist alleinige Sache des Nutzers.
3. Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht für das private Wassersportgerät.

### **§ 5 Kündigung und Räumung**

1. Der Liegeplatz kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
2. Im Falle einer Kündigung (auch bei Beendigung der Mitgliedschaft) hat der Nutzer das Wassersportgerät innerhalb von 2 Wochen zu entfernen.
3. Ein Verzug bei der Räumung eines Liegeplatzes wird mit 1 Euro pro Kalendertag in Rechnung gestellt.